

Anleitung zur Schaffung von Wildruhezonen

Wildruhezonen haben den Zweck, den wildlebenden Tieren einen ungestörten Wintereinstand zu bieten. Ein haushälterischer Umgang mit den Energiereserven dient dem Wild, den Winter auf natürliche Weise möglichst schadlos überstehen zu können. Der nötige Schutz kann erreicht werden, indem in Wintereinständen die Sport- und Freizeitaktivitäten auf ein Minimum reduziert werden.

Eine wichtige Bedingung ist, dass dem Wild angestammte und geeignete Wintereinstände gesichert werden können. Zu beachten ist weiter, dass der Standort der Zone in jedem Fall auch eine genügende Nahrungsgrundlage bietet. Allzu viele Kompromisse werden den Zweck kaum erfüllen können.

Je nach Bedarf können in Wildruhezonen Weggebote oder sogar Verbote angeordnet werden. Begehbare Wanderwege in einer Zone (Bundesgesetz „Fuss- und Wanderwege“ beachten) sind nur sinnvoll, wenn das ausgeschiedene Gebiet gross genug festgelegt werden kann. Ist eine gewisse Grösse der Ruhezone gegeben, können mittels Weggeboten unter Umständen auch Korridore für z.B. Schneesportler, Schneeschuhläufer oder für Winterwanderwege offen gelassen werden (Kanalisation).

1. Gesetzliche Grundlagen

- Kantonales Jagdgesetz Art. 27

- Baugesetze und Zonenplanungen der Standortgemeinden (Verordnungen für Ruhezonen)

Zonen **ohne gesetzliche Grundlagen können** mit Hegegeldern **nicht** unterstützt werden.

Das strafrechtliche Verfolgen bei Nichtbeachten der Zonen muss gewährleistet sein. **Ohne den entsprechenden Vollzug sind Wildruhezonen wenig sinnvoll.**

2. Zeitraum der Wirksamkeit

Die Ausscheidung einer Zone ist nur zeitlich beschränkt möglich (Art. 27 JG). Allerdings kann der Zeitraum der Wirksamkeit den Bedürfnissen angepasst werden.

Es wird vor allem unterschieden zwischen Zonen, die vor dem Suchen von Abwurfstangen schützen sollen oder die generell vor menschlichen Aktivitäten (sportliche Betätigung jeder Art) Schutz bieten.

In der Regel genügt der Schutz vor Stangensuchern ab Februar.

Hingegen soll der Schutz vor menschlichen Aktivitäten **generell ab dem 20. Dezember** gewährleistet werden. (Vor dem 20. Dez. wäre möglicherweise in verschiedenen Regionen des Kantons der Konflikt mit der Ausführung einer Herbstjagd vorprogrammiert.)

Es ist absolut sinnvoll, die Schonzeiten in den Regionen abzustimmen.

In der Wildruhezone ist eine **land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich**. Für **Rettungseinsätze** sind die Wildruhezonen selbstverständlich **begehrbar**.

3. Verantwortlichkeit

Das Ausscheiden und der Vollzug von Zonen ist Sache der **Standortgemeinden**.

Das Ausscheiden von Zonen **muss ein gemeinsames Werk aller interessierten Kreise** sein. Es empfiehlt sich, diese möglichst frühzeitig mit einzubeziehen (z.B. Wildhut, Land- und Forstwirtschaft, Gemeindeglieder, Skigebiete, Bergbahnen, Skischulen, SAC, Berg- und Wanderführer, Tourismus, ...)

4. Finanzierung

Je nach Umfang einer Zone werden Anteile an der Markierung der Zonen über Hegegelder mitfinanziert. Die Kosten für das Montagmaterial gehen zu Lasten der Gemeinden. Es können nur Zonen mit gesetzlicher Grundlage finanziell und materiell unterstützt werden. Die Hegekommission ist an das Verfahren bezüglich Gesuch und Abrechnung gebunden.

Das Material ist vom Gesuchsteller im Voraus zu finanzieren. Rückvergütet werden Beträge bis zu einer Tafelnorm von 495x390 mm. Der Aufpreis für grössere Tafeln muss vom Gesuchsteller übernommen werden. Dabei kann eine spätere Abgeltung nie mit Sicherheit auch garantiert werden.

Die Begehren für finanzielle Unterstützung werden ausschliesslich im Budget des Vorstandes der Kantonalen Hegekommission berücksichtigt!

5. Markiermaterial

Das Material erfüllt einen Standard, um über den ganzen Kanton eine einheitliche Beschilderung gewährleisten zu können. **Das Material wird nur über den Obmann Wildruhezonen der Kantonalen Hegekommission (KaHeKo) beschafft.**

6. Vorgehen

Es empfiehlt sich, wenn **eine Person den Lead** in der Sache übernimmt und als **Ansprechpartner** für alle Betroffenen fungiert.

Es ist von Vorteil, wenn **die verantwortliche Person frühzeitig den Obmann Wildruhezonen der Hegekommission** kontaktiert und sich beraten lässt. Auf diese Weise kann ein effizienter Ablauf der Sachbearbeitung erreicht werden.

Das Markiermaterial wird individuell für jede Zone erstellt. Unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die Produktion, sollten Bestellungen spätestens bis anfangs Monat August erfolgt sein. Die Jägersektionen sind angehalten, die Arbeit zur Montage einer Markierung im Sinne von Hegeleistungen zu bewerkstelligen.

7. Zonen benachbarter Gemeinden

Scheiden **benachbarte Gemeinden Wildruhezonen** aus, so ist es sinnvoll, wenn auch auf den jeweiligen Markierungstafeln die **Zonen der Nachbargemeinde** aufgeführt werden.

Ist allerdings durch unterschiedliche Realisierungstermine eine gemeinsame Markierung verunmöglicht, so müssten **nachträglich** Markiertafeln der Nachbargemeinde angepasst werden. Durch ein solches Vorgehen werden verständlicherweise **erhebliche Mehrkosten** verursacht. Für **diese Mehrkosten** können **keine** Hegegelder zur Verfügung gestellt werden. Dafür ist die **verursachende Partei**, allenfalls in Absprache mit der Nachbargemeinde, zuständig.

Es ist deshalb sinnvoll, wenn **benachbarte Gemeinden** bei der Schaffung von Zonen eine **Koordination** anstreben.

8. Grundlagen für die Ausführung

Die Gemeinde (Sektion) stellt der Kantonalen Hegekommission zu Handen des Obmanns WRZ folgende Angaben und Materialien zur Verfügung:

- **1 Kartenausschnitt 1 : 25'000 mit genauem Grenzverlauf**
Vergrößerungen von Kartenausschnitten sind nicht sinnvoll.
Das Copyright von „Swisstopo“ wird durch den Obmann WRZ der KaHeKo eingeholt!
- **1 Ausschnitt oder Kopie der gesetzlichen Grundlage** (Gesetz oder Verordnung)
- **Text für die Information** auf der Tafel
(Verweis auf die gesetzliche Grundlage / der Text ist aus Platzgründen kurz zu halten / Standard anwenden / die KaHeKo kann Beispiele zur Verfügung stellen)
- **Anzahl der Tafeln** für die Markierung festlegen
Standardgrösse: 390 / 495 / 3 mm / Trägermaterial aus Aluminium oder Kunststoff. Es können auch Lamine bezogen werden.
Einzelne Tafeln in grösserem Format sind nur bei Bedarf und nach Absprache möglich.
- **Anzahl Wimpel** für Grenzmarkierungen und Absperrungen festlegen.
(Können auch zu einem späteren Zeitpunkt beim Obmann WRZ der KaHeKo bezogen werden.)
- **Rechnungsadresse** Vorfinanzierung (Gemeinde, Sektion)

Vor dem endgültigen Druck einer Markierung erhalten alle Auftraggeber das „**Gut zum Druck**“ zur Begutachtung und zur Genehmigung.

Nach Erhalt des Materials sind dem Obmann WRZ folgende Unterlagen zuzustellen (bis spätestens 15. November):

- **Originalrechnung plus eine Kopie**
- **Beilage eines Einzahlungsscheines mit der Bankverbindung (IBAN-Nr.) des Empfängers (Gemeinde, Sektion)** für die spätere Ausrichtung der finanziellen Beiträge durch das Sekretariat BKPJV.

Kampagne „Respektiere deine Grenzen“ (RdG)

Diese Kampagne unterstützt das Anliegen, dass die hier überwinternden Wildtiere vor allem auf möglichst störungsarme Winterlebensräume angewiesen sind. Sie setzt auf die so genannte Appellstrategie und richtet sich an alle, welche auch im Winter ihre Freizeitaktivitäten in der „freien Natur“ ausüben wollen.

Der Einsatz dieser Kampagne ist im Kanton nicht als Ersatzmassnahme, sondern als Ergänzungsmassnahme zu den Wildruhezonen gedacht.

Näheres siehe [„Wildruhezonen und Respektiere deine Grenzen“](#)